



Sitzung vom

4. Juli 2023

Mitgeteilt den

5. Juli 2023

Protokoll Nr.

554/2023

## **Elektrizitätswerke Davos AG (EWD)**

### **Projektgenehmigung für die Sanierung Fischgängigkeit an der Wasserfassung Chummen, Kraftwerk Glaris**

#### **I. Ausgangslage**

Das Kleinwasserkraftwerk Glaris der **Elektrizitätswerke Davos AG** (nachfolgend **EWD** genannt) nutzt die Landwasser zur Stromerzeugung. Die Landwasser ist ein alpines Fischgewässer mit hohem ökologischem Potenzial. Die Zielart ist die Bachforelle. Die EWD beabsichtigt Massnahmen zur Sanierung der Fischgängigkeit an der Wasserfassung Chummen (WF Chummen), wie in der Sanierungsanordnung des Kantons Graubünden vom 22. September 2015 (Prot. Nr. 837/2015) festgestellt, zu vollziehen. Die WF Chummen (1480 m ü. M.) des KW Glaris beeinträchtigt die freie Fischwanderung. Durch die Sanierung von Fischauf- und Fischabstieg an der WF können viele Kilometer Lebensraum der Landwasser vernetzt werden.

#### **II. Projekt**

##### **1. Projektgenehmigungsgesuch**

Mit Schreiben vom 4. September 2019 beantragte die EWD der Regierung die Genehmigung von baulichen Massnahmen zur Sanierung der Fischgängigkeit an der WF Chummen des KW Glaris. Durch den Umbau soll ein hindernisfreier Fischaufstieg und Fischabstieg sowie der Fischschutz gewährleistet werden.

## 2. **Fristverlängerung betreffend Realisierung des Bauprojekts**

Die mit Regierungsbeschluss vom 22. September 2015 (Prot. Nr. 837/2015) angeordnete Frist zur Sanierung des Stauwehrs "Chummen" (Kraftwerk Glaris) an der Landwasser bezüglich Fischaufstieg und Fischabstieg wurde mit Regierungsbeschluss vom 15. September 2020 (Prot. Nr. 773/2020) erstreckt. Die Realisierung des Bauprojekts (Bauabschluss) hat gemäss diesem Beschluss bis spätestens 24 Monate nach Zusicherung der Entschädigung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu erfolgen.

## III. **Formelles**

### 1. **Öffentliche Auflage und Publikation**

Das Projektgenehmigungsgesuch der EWD für die Sanierung Fischgängigkeit sowie die dazugehörigen Unterlagen wurden vom 30. September bis 30. Oktober 2019 in der Gemeinde Davos sowie beim Kanton öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziert.

### 2. **Einsprachen**

Zum Vorhaben sind keine Einsprachen erhoben worden.

### 3. **Vernehmlassungen**

3.1 Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Amtsstellen und Institutionen Stellungnahmen eingereicht:

- **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 16. September 2019;
- **Tiefbauamt (TBA)**, 27. September 2019;
- **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 10. Oktober 2019;
- **Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)**, 29. Oktober 2019;
- **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 29. Oktober 2019;
- **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, 30. Oktober 2019;
- **Rhätische Bahn AG (RhB)**, 6. November 2019;
- **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 17. Dezember 2019;
- **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 6. November 2019 und 4. Februar 2020.

- 3.2 Folglich wurden die kantonalen Stellungnahmen des AJF und ANU am 11. Februar 2020 zur Anhörung ans **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** eingereicht. Deren Beurteilung erging am 16. Mai 2022.
- 3.3 Die **Politische Gemeinde Davos** teilte mit Schreiben vom 11. November 2019 dem AEV mit, dass sich gestützt auf das kommunale Recht keine speziellen Bauauflagen aufdrängten und die Gemeinde die Genehmigung des Projekts befürworte.
- 3.4 Das Bauprojekt zur Sanierung der Fischgängigkeit an der WF Chummen des KW Glaris wird von den Fachstellen und den weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

#### **IV. Erwägungen**

##### **1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand**

- 1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren, Verfahrenskoordination
- Das Sanierungsprojekt tangiert die wasserrechtlichen Eckwerte der Wasserkraftnutzung der Landwasser nicht. Eine Anpassung der entsprechenden Wasserrechtsverleihung ist somit nicht erforderlich. Die vorgesehenen baulichen Arbeiten an der WF Chummen betreffen jedoch die bestehende Wasserkraftanlage und machen überdies die Prüfung verschiedener spezialgesetzlicher Bewilligungen erforderlich. Die Beurteilung des Projekts erfolgt deshalb im Rahmen eines wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens nach Art. 57 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), womit sämtliche für das Projekt erforderlichen Bewilligungen formell und materiell koordiniert werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Regierung (vgl. Art. 58 Abs. 1 BWRG).

## 1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Dies hat im Rahmen einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erfolgen, sofern gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eine UVP-Pflicht besteht. Von der Durchführung einer formellen UVP kann abgesehen werden, wenn es sich um Revisionsarbeiten handelt, welche keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV zur Folge haben. In diesen Fällen muss auch kein Umweltverträglichkeitsbericht i.S.v. Art. 10a Abs. 2 und Art. 10b USG erstellt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich nach heutigem Ausbaustand mit 0,97 MW installierter Leistung um eine Kraftwerkanlage mit weniger als drei MW Produktionsleistung, weshalb von der Erstellung eines formellen UVB abgesehen werden konnte. Unabhängig davon hat die EWD vorliegend aufgezeigt, dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (vgl. auch Art. 3 und Art. 4 UVPV, vgl. Technischer Bericht vom 29. August 2019 von Herzog Ingenieure AG zum Projektgenehmigungsgesuch, Ziff. 6 ff. ab S. 26). Die Projektunterlagen werden von den Fachbehörden für die Beurteilung nicht beanstandet.

## 1.3 Ordnungsgemässe Auflage und Publikation

Mit der Auflage der Genehmigungsgesuche und den massgeblichen Unterlagen sowie den entsprechenden Publikationen (vgl. vorne Ziff. III.1.) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 53 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 BWRG erfüllt.

## 2. Wasserrechtliche Beurteilung und Auflagen

Die wasserrechtlichen Eckpunkte werden gemäss Stellungnahme des AEV vom 29. Oktober 2019 durch die geplanten Massnahmen an der WF Chummen (Bau eines Schlitzpasses [Vertical Slot Pass, VSP]) nicht tangiert. Aus wasserrechtlicher Sicht könne daher dem Projektvorhaben zur Sanierung der Fischgängigkeit an der WF Chummen entsprechend zugestimmt werden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, um von den Ausführungen der Fachbehörde (AEV) abzuweichen. Die wasserrechtliche Genehmigung in Bezug auf das Gesuch betreffend Projektgenehmigung für die Sanierung der Fischgängigkeit an der WF Chummen des KW Glaris kann unter Auflagen (Anzeige Baubeginn und Bauvollendung, Kollaudation) entsprechend erteilt werden.

### **3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen**

#### **3.1 Beschränkung der Beurteilung auf die neuen Anlagenelemente**

Vorliegend sind die umweltrechtlichen Untersuchungen und Abklärungen auf die zu sanierenden Anlagenteile und die neu zu errichtende Fischwanderhilfe zu beschränken. Eine Neubeurteilung der bewilligten wasserrechtlichen Nutzung der Landwasser mit den betroffenen Seitengewässern (d.h. eine Konzessionsänderung) und der Gesamtanlage ist somit nicht erforderlich.

#### **3.2 Fischerei**

Eingriffe in die Gewässer erfordern nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Ausgenommen von der fischereirechtlichen Bewilligungspflicht sind Wasserentnahmen, sofern und soweit sie einer Bewilligung nach Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20) bedürfen (Art. 8 Abs. 4 BGF). Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben bei Neuanlagen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen Massnahmen zum Schutz der Lebensbedingungen und -räume gemäss Art. 9 BGF vorzuschreiben. Als Neuanlagen gelten dabei auch Anlagen, die erweitert oder wieder Instand gestellt werden (Art. 8 Abs. 5 BGF). Im Übrigen verpflichtet auch Art. 23 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) die Werkbesitzer, zum Schutz der Fischerei geeignete Einrichtungen sowie Massnahmen umzusetzen.

Gemäss Stellungnahme des AJF vom 6. November 2019 fand zur Bereinigung der Auflagen am 30. Januar 2020 eine fachliche Besprechung mit den Projektanten statt. Auf Basis dieser Besprechung nahm das AJF mit Schreiben vom 4. Februar 2020 abschliessend Stellung. Darin hält das AJF nebst dem Gewässerschutz im Allgemeinen und der frühzeitige Einbezug des zuständigen Fischereiaufsehers im Wesentlichen fest, dass Vorbehalte betreffend die Auffindbarkeit der Vertical-Slot-Einstiege vorlägen, dass bei einem Ausbau der Fassungsanlage vor 2030 dem Aspekt Fischschutz erneute Aufmerksamkeit zu schenken sei, dass eine saubere Anbindung des Tosbeckens an die Bachsohle zu gewährleisten und das Konzept der Erfolgskontrolle zu ergänzen seien. Die fischereirechtliche Bewilligung i.S.v. Art. 8 BGF könne mit Auflagen (inkl. Berücksichtigung der Auflagen des BAFU) erteilt werden. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde (AJF) abzuweichen. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF kann somit unter Auflagen erteilt werden. Die entsprechenden Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

### 3.3 Reinhaltung der Gewässer (Grundwasserschutz)

Gemäss Technischem Bericht vom 29. August 2019 liegt die WF Chummen im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>. Das ANU teilt in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2019 die Aussage gemäss Technischem Bericht, dass für den Schutz des Grundwassers die geltenden Bauvorschriften ausreichend, die Bewilligung ohne zusätzliche Auflagen erteilt werden könne (Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201] und Art. 7 Abs. 1 lit. d der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200]). Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde (ANU) abzuweichen.

### 3.4 Bauabfälle und Baustellenabwasser

#### 3.4.1 Bauabfälle

Art. 30 ff. des USG enthalten Vorschriften über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen. Grundsätzlich gilt es, Abfälle möglichst zu vermeiden

(Art. 30 Abs. 1 USG). Anfallende Abfälle müssen – soweit möglich – verwertet werden. Andernfalls sind sie umweltverträglich und – sofern machbar und sinnvoll – im Inland zu entsorgen (Art. 30 Abs. 2 und Abs. 3 USG). Das USG enthält zahlreiche Vorgaben zum Umgang mit Abfällen und zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Abfallanlagen, wozu auf Verordnungsstufe, insbesondere in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), zahlreiche Ausführungsbestimmungen enthalten sind. Zu beachten sind ferner Art. 30 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) sowie Art. 15a ff. der dazugehörigen Verordnung (Kantonale Umweltschutzverordnung, KUSV; BR 820.110). Art. 39 Abs. 2 KUSG verlangt, dass im Baugesuch Angaben über die Art und Menge der bei der Ausführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sowie über deren Entsorgung gemacht werden.

In seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2019 führt das ANU aus, dass die Arbeiten den Abtrag von Boden innerhalb des Prüfperimeters für chemische Bodenbelastungen der Belastungsgruppe "Verkehrsträger (Eisenbahn)" erfordere, dass das Projekt unter anderem den Rückbau von Teilen von Fundamenten und Flügelmauern aus Beton vorsehe und dass in den eingereichten Projektunterlagen bisher keine ausreichenden Angaben zur Abfallbewirtschaftung (Entsorgungserklärung für Bauabfälle gemäss Art. 16 Abs. 1 VVEA) gemacht würden. Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 VVEA beantrage das ANU die Bewilligung für das Projekt unter Auflagen zu erteilen.

#### 3.4.2 Baustellenabwasser

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht sind mit Blick auf die für die Projektrealisierung anstehenden Bautätigkeiten die Vorgaben hinsichtlich der Abwasserbehandlung und -beseitigung zu berücksichtigen (Art. 7 ff. GSchG, Art. 6 ff. GSchV, Art. 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100]). Abwasser muss gereinigt und entweder versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wobei dies nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde erfolgen darf (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 GSchG; Art. 11 ff. KGSchG).

Das ANU hält in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2019 diesbezüglich fest, dass das Projekt Betonarbeiten im Zusammenhang mit dem Bau des Fischeufstiegs vorsehe. Ebenfalls müsse das an die Baustelle angrenzende Bahntrasse der RhB teilweise verankert und mit Spritzbeton gesichert werden. Anfallendes Baustellenabwasser sei nach Art. 7 Abs. 1 GschG vorzubehandeln und dürfe nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGschV; BR 815.200) in ein Gewässer eingeleitet und versickert werden. Zudem würden die Anforderungen gemäss Anhang 3.3 Ziff. 23 GSchV gelten. Die Entwässerung der Baustelle habe gemäss SIA-Empfehlung 431 und dem Merkblatt des ANU vom Juni 2004 über die Entwässerung von Baustellen (BM006) zu erfolgen. Die Bewilligung könne unter Auflagen (konkret Entwässerungskonzept, welches dem ANU zur Kenntnisnahme zuzustellen sei), erteilt werden. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde (ANU) abzuweichen. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 GSchG i.V.m. Anhang 3.3 Ziff. 23 GSchV sowie die Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 VVEA werden somit unter Auflagen erteilt.

### 3.5 Natur- und Heimatschutz

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG; SR 451) ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und anderen geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere



Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG).

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse (Trassees der RhB und Kantonsstrasse) sei es für das ANU vorliegend nachvollziehbar, dass bei der Planung eines Fischauf- und Fischabstiegs dessen Funktionalität und nicht die Schaffung von zusätzlichem, aquatischem Lebensraum im Vordergrund stehe. Dennoch sei bei solchen Bauwerken, soweit es die Verhältnisse erlauben, dafür zu sorgen, dass Ufervegetation angelegt oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen würden (Art. 21 Abs. 2 NHG). Es sei daher bei der Projektausführung zu prüfen, ob diesbezüglich, entlang des Uferbereichs, oder zwischen dem Trassee der RhB und dem Fischpass, Uferbestockung gepflanzt werden könne. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde (ANU) abzuweichen. Die natur- und heimatrechtliche Bewilligung nach Art. 18 NHG kann somit unter Auflage erteilt werden. Die entsprechende Auflage ist in den Beschluss aufzunehmen.

- 3.6 Das BAFU nimmt in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2022 lediglich eine Beurteilung der aktuellen Situation mit einer Ausbauwassermenge von 2.1 m<sup>3</sup>/s vor und verzichtet auf eine Aussage zur Situation bei einem allfälligen Ausbauprojekt. Die Wahl der Bestvariante "Schlitzpass (Vertical Slot Pass, VSP) mit Abstieg über Dotieranlage" als Sanierungsmassnahme sei nachvollziehbar, voraussichtlich verhältnismässig und werde auch vom BAFU unterstützt. Es bestünden jedoch Bedenken in Bezug auf die hydraulischen Bedingungen bei der Fischauf- und der Fischabstiegshilfe. Es werde darauf hingewiesen, dass im Zuge der Realisierung des bereits bewilligten Ausbaus die Aspekte der Funktionalität des Ein- und Ausstiegs aus der Fischaufstiegshilfe (inkl. der Berücksichtigung von Oberwasserspiegelschwankungen infolge Ausbau), des Fischschutzes und der Auffindbarkeit des Fischabstiegs erneut zu beurteilen und – je nach Ergebnis – allfällig Optimierungsmassnahmen umzusetzen seien. Das BAFU formuliert verschiedene Anträge betreffend die hydraulischen Bedingungen, die Wehrschützensteuerung und die Wirkungskontrolle, welche als Auflagen im Beschluss aufzunehmen sind.

### 3.7 Wald und Naturgefahren, Elementarschadenrisiken

3.7.1 Aus der Stellungnahme vom 10. Oktober 2019 des AWN ergeht, dass sich das Bauvorhaben ausserhalb des Waldareals befinde. Dem Vorhaben könne ohne Auflagen zugestimmt werden. Für die Regierung sind keine Gründe ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde (AWN) abzuweichen.

3.7.2 Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BR 830.100) können Gebäude und Gebäudeteile, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustands oder der Art der Benützung besonders gefährdet sind, ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht. Die Versicherten haben die ihnen zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen beziehungsweise die ihnen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu beachten (Art. 22 Abs. 2 GebVG).

Aus den Ausführungen der Abteilung Versicherung der GVG vom 29. Oktober 2019 ist zu entnehmen, dass die vorgesehenen Bauten in der Gefahrenzone 1 (Überschwemmungsgefährdung) stünden. Die Fischwanderhilfe sei gemäss Art. 13 GebVG kein Gebäude und somit bei der Gebäudeversicherung Graubünden nicht versichert. Gemäss GVG könne dem Projektgenehmigungsgesuch in Bezug auf die Sanierung der WF Chummen (Fischgängigkeit) entsprochen werden. Die Regierung erachtet die Ausführungen der GVG (Versicherung) in Bezug auf das vorliegende Projekt als sachdienlich. Es sind keine Auflagen im Beschluss erforderlich.

## 4. **Raumplanungsrechtliche Ausnahme- und Baubewilligung**

Bauten ausserhalb der Bauzone bedürfen neben einer Baubewilligung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sowie auch Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100).

- 4.1 Gemäss Stellungnahme des ARE vom 16. September 2019 kommen die geplanten Bestandteile des Bauvorhabens Sanierung Fischgängigkeit an der WF Chummen gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung der Gemeinde Davos ausserhalb der Bauzone zu liegen. Namentlich vom Bauvorhaben betroffen seien die Zone "übriges Gemeindegebiet", welche teilweise mit der Gefahrenzone 1 (rote Gefahrenzone) überlagert sei. Das Bauvorhaben befände sich in unmittelbarer Nähe zum Schienennetz der Rhätischen Bahn (RhB) und gemäss Technischem Bericht teilweise auf deren Grundstück. Aus diesem Grund werde empfohlen, die RhB ebenfalls zum Vorhaben anzuhören. Aus Sicht des ARE ergäben sich keine raumplanerischen Einwände gegenüber dem Projekt. Entsprechend sei das Projekt gemäss Art. 22 und Art. 24 RPG ohne Bedingungen und Auflagen bewilligungsfähig.

Für die Regierung sind keine Gründe ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone kann gestützt auf Art. 22 i.V.m. Art. 24 RPG ohne Auflagen erteilt werden.

- 4.2 Die RhB bemerkt in der Stellungnahme vom 6. November 2019 betreffend Landerwerb, dass sie gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Leistungsvereinbarung (LV) 2017–2020 für den Eigentumswechsel von Grundstücken, welche weniger als 10 m von der Hauptgleisachse entfernt sind, eine Bewilligung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) benötige. Gemäss RhB habe die definitiv zu erwerbende Fläche sich auf das Notwendige für die Zufahrtsstrasse zu beschränken. Entlang der neuen Zufahrtsstrasse sei ferner eine Abschränkung zu erstellen. Die Abschränkung sei so auszugestalten, dass keine Fahrzeuge – selbst bei einem Anprall – in das Lichtraumprofil gelangen könnten. Der entsprechende Tragsicherheitsnachweis sei der RhB einzureichen. Der betriebliche und bauliche Unterhalt der Abschränkung gehe vollumfänglich zu Lasten des EWD. Entgegen der geplanten Entwässerung habe die EWD zwischen dem RhB-Bankett und der Böschung ein Entwässerungsgraben zu erstellen. Zudem sei die Strassenentwässerung so auszugestalten, dass das Wasser vom Bahntrasse wegflüsse. Das Bauen in der Nähe der Bahn berge sodann besondere Gefahren in sich: Die notwendigen Sicherheitsmassnahmen vor

und während der Bauarbeiten seien frühzeitig vor Baubeginn zwischen der Bauherrschaft bzw. dem Bauunternehmer und der RhB abzusprechen. Die erforderlichen Absprachen seien mit dem zuständigen Bahnmeister Davos, Herrn Luis Marques, zu tätigen. Ferner begehrt die RhB verschiedene Auflagen im Zusammenhang mit dem Überwachungskonzept, mit Sicherheitsauflagen beim Betrieb von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen, mit Schutzmassnahmen gegenüber den elektrischen RhB-Leitungen und mit der Sicherheit des Bahnbetriebs während der Bauzeit sowie in Bezug auf die Arbeitssicherheit zum Beschluss zu erheben.

Der Veräusserung des Grundstücks Nr. 2372 (480 m<sup>2</sup> zu 3,63 Franken pro m<sup>2</sup>) durch die RhB an das EWD stimmte das BAV sodann mit Schreiben vom 13. Juni 2023 zu. Die RhB erklärte sich damit am 14. Juni 2023 als einverstanden und brachte keine weiteren Bemerkungen vor.

Für die Regierung sind keine Gründe ersichtlich, um von der Einschätzung der RhB abzuweichen. Diese Punkte sind in den Beschluss aufzunehmen.

#### **5. Wasserbau (wasserbaupolizeiliche Bewilligung)**

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässer-raum beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung durch die Gemeinde. Die Zulässigkeit ergibt sich aus Art. 22 Abs. 2 KWBG. Das Tiefbauamt hat keine Bemerkungen zum Bauvorhaben in seiner konsolidierten Stellungnahme vom 27. September 2019 eingebracht. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung im Sinne von Art. 22 KWBG kann ohne Auflagen erteilt werden.

#### **6. Strassen**

Das TBA hat keine Bemerkungen zum Bauvorhaben in seiner konsolidierten Stellungnahme vom 27. September 2019 eingebracht.

## **7. Weitere Feststellungen und Auflagen**

### **7.1 Brandschutz und Feuerwehr**

Die GVG (Abteilung Brandschutz) hält in ihrer Stellungnahme vom 29. Oktober 2019 fest, dass das Bauvorhaben aus brandschutz- oder feuerwehrtechnischer Sicht nicht relevant sei und entsprechend keine Auflagen notwendig seien. Entsprechend werden keine Auflagen in den Beschluss aufgenommen.

### **7.2 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Das KIGA hat die zugestellten Planunterlagen in Bezug auf das Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) geprüft und entsprechende Bemerkungen festgehalten. Die in Bezug auf das Projekt vorgesehenen Massnahmen und Auflagen bzgl. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit, Industrie, Gewerbe und Handel [Arbeitsgesetz; SR 822.11] und Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz Art. 2 [ArGV 3; SR 822.113] und Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]) sowie in Bezug auf Geländer und Ortsfeste Leitern (Inspektionsschacht) sind gemäss Regierung in Anlehnung an die Stellungnahme des KIGA vom 30. Oktober 2019 entsprechend in das Dispositiv aufzunehmen.

## **8. Verfahrenskosten, Gebühren**

Der Kanton ist nach Art. 32 Abs. 1 BWRG berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten. Die dem Kanton aufgrund des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 4500 Franken sind gemäss Art. 32 Abs. 1 BWRG der EWD zu belasten.

## **V. Beschluss**

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs vom 4. September 2019, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 57 und Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie die einschlägigen, spezialgesetzlichen Bestimmungen,

aufgrund der voranstehenden Erwägungen und auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

### **beschliesst die Regierung:**

## **1. Projektgenehmigung**

- 1.1 Das Projekt gemäss Gesuch vom 4. September 2019 betreffend Sanierung Fischgängigkeit Wasserfassung Chummen, Kraftwerk Glaris, wird unter den nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die für die Bauvorhaben erforderlichen Bewilligungen werden der Gesuchstellerin Elektrizitätswerke Davos AG (EWD) unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 1.2 Die folgenden Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:
  - Technischer Bericht Herzog Ingenieure AG vom 29. August 2019
  - Konzept Erfolgskontrolle, Pèsch Viv vom August 2019
  - Situationsplan, 1:100, Bauprojekt (BP) Plan Nr. 201, 29. August 2019
  - Längenprofil Schlitzpass/Aufstieg, 1:100, BP Plan Nr. 202, 29. August 2019
  - Längenprofil Dotierwasserkanal/Abstieg, 1:100, BP Plan Nr. 203, 29. August 2019
  - Querschnitte, 1:100, BP Plan Nr. 204, 29. August 2019
  - Situation Landerwerb/temp. Installationen, 1:100, BP Plan Nr. 205, 29. August 2019

## **2. Wasserrechtliche Auflagen**

- 2.1 Die Gesuchstellerin EWD hat dem Amt für Energie und Verkehr (AEV), z.H. dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM), den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der abgeänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die Kollaudation der Kraftwerksanlagen ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss durchzuführen. Die EWD hat die hierfür erforderlichen Unterlagen

und Pläne des ausgeführten Bauwerks spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und dem AEV, zu Händen des DIEM, vorab elektronisch und im Anschluss an die Abnahme in dreifacher Ausführung einzureichen.

### **3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen**

#### **3.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt, Schonungsgebot**

Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind zu ergänzen mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen.

#### **3.2 Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen**

##### **3.2.1 Die Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch den Bau und Betrieb der Kraftwerksanlagen verursachten technischen Eingriffe wird unter folgenden Auflagen erteilt:**

- Zur Optimierung der Auffindbarkeit des Einstieges in die Fischeaufstiegs-  
hilfe ist Überschusswasser künftig nicht mehr über die seitliche Entlas-  
tungsöffnung der Toskammer zurückzugeben, sondern unmittelbar beim  
Wehr. Die Details der Wehrschützensteuerung sind darzustellen.
- Im Rahmen des Zusicherungsgesuches beim Bundesamt für Umwelt  
(BAFU) sind die hydraulischen Bedingungen im Einstiegsbereich und im  
untersten Becken des Vertical Slot Pass detailliert darzustellen.
- Die Dimensionierung, die hydraulischen Bedingungen (Fliessgeschwindig-  
keiten), die Verlegungsanfälligkeit und die Steuerung des Schiebers am  
Einstieg in den Fischabstieg sind dem BAFU im Rahmen des Zusiche-  
rungsgesuches detailliert darzustellen. Die hydraulischen Bedingungen  
(Fliessgeschwindigkeiten, Turbulenz) in der Dotierrinne bei Wasserführun-  
gen von 200 bis 2700 l/s und mit dem vorgeschlagenen Krümmungsradius  
sind im Zusicherungsgesuch ans BAFU genau darzustellen.
- Die Tagesmittel des Durchflusses durch die Fischeaufstiegs- als auch die  
Abstiegshilfe (Dotierkanal) ist während der ersten drei Betriebsjahren auf-  
zuzeichnen und dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) in Form eines Jah-  
resberichts zu überstellen. In diesen Bericht zu integrieren sind Betriebs-  
und Unterhaltserfahrungen.

- Im Zuge der Realisierung des bereits bewilligten Ausbauvorhabens sind die Aspekte der Funktionalität des ober- und unterstromseitigen Ein- und Ausstieg Bereich der Fischaufstiegshilfe, des Fischschutzes und der Auffindbarkeit des Fischabstiegs erneut zu beurteilen und allfällige Optimierungsmassnahmen umzusetzen.
- Es ist baulich sicherzustellen, dass Fische während und nach Überlaufphasen selbständig aus dem Tosbecken in den Unterlauf gelangen können und die Tosbeckentiefe mindestens 60 cm beträgt.
- Das Konzept der Erfolgskontrolle ist mit Untersuchungen betreffend Sanierungsziele AB8 zu ergänzen. Details zum Untersuchungssetup sind mit dem AJF festzulegen.
- Das Konzept der biologischen Wirkungskontrolle ist um nachfolgende Aspekte zu erweitern: «standortgerechte Aufstiegszahlen», «gefährlose Passierbarkeit», und, falls technisch möglich, «Fischschutz am Rechen» sowie die «Wahl der Erhebungsmethode» und der «Bewertungsansatz».
- Die technische Wirkungskontrolle beim Fischabstieg ist um den Aspekt "Hydraulische Bedingungen im Abstiegskanal" zu ergänzen. Die Festlegung der dafür sinnvollen Beurteilungsparameter sind mit dem AJF festzulegen.
- In einem der obersten Becken der Fischaufstiegshilfe ist eine Zählreuse zu installieren.
- Bei Bauarbeiten am und im Gewässer ist eine Wasserhaltung einzurichten. Während der Bauphase darf es zu keinen übermässigen Trübungen in den betroffenen Gewässern kommen.
- Es sind Massnahmen zu treffen, damit keine gewässergefährdenden Stoffe wie bspw. Öl, Trübstoffe oder Betonwasser ins Gewässer gelangen können.
- Der zuständige Fischereiaufseher ist vorzeitig über den Baubeginn zu informieren. Er entscheidet über die notwendigen Massnahmen zum Schutze der aquatischen Fauna.

3.2.2 Die grundwasserschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG;



SR 814.20) für Eingriffe in besonders gefährdeten Bereichen wird ohne Auflagen erteilt.

3.2.3 Die Bewilligung nach Art. 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) für anfallendes Abwasser wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Falls Baustellenabwasser anfällt, muss die Entwässerung der Baustelle gemäss SIA-Empfehlung 431 und dem Merkblatt über die Entwässerung von Baustellen (BM006) des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom Juni 2004 erfolgen.
- In diesem Fall ist durch die beauftragte Unternehmung vor Baubeginn ein Entwässerungskonzept zu erstellen, aus dem zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, allfällige Vorbehandlungsanlagen inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorgehen. Das Entwässerungskonzept ist dem ANU vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

3.2.4 Die Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) sowie Art. 7 Abs. 2 lit. b der Verordnung über Belastung des Bodens (VBBö; SR 814.12) für Bodenabtrag, Materialbewirtschaftung und Abfälle wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Der Boden innerhalb des Prüfperimeters für chemische Bodenbelastung ist vor Baubeginn mindestens auf die Parameter Kupfer und Zink durch eine bodenkundliche Fachperson zu untersuchen.
- Vor Baubeginn ist dem ANU die Entsorgungserklärung (BF017, Homepage ANU > Suchbegriffe NM006) oder ein vergleichbares Entsorgungskonzept zusammen mit den Befunden der Bodenuntersuchung zur Prüfung zuzustellen.
- Die Bauabfälle sind gemäss der Weisung des ANU über die Bewirtschaftung von Bauabfällen (BW001) vom 1. Dezember 2017 zu entsorgen.

- Vor Baubeginn ist dem ANU die Entsorgungserklärung für Bauabfälle (BF017) oder ein vergleichbares Entsorgungskonzept zur Prüfung einzureichen.

3.3 Die natur- und heimatschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG; SR 451) wird unter der folgenden Auflage erteilt:

- Es ist zu prüfen und dem ANU aufzuzeigen, ob und mit welchen Massnahmen die Uferbereiche auf der rechten Seite des Gewässers mit naturnaher Bestockung aufgewertet werden können. Mögliche Massnahmen sind mit dem Bauprojekt umzusetzen.

#### **4. Raumplanungsrechtliche Bewilligung**

Die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 22 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) wird für die projektierten Bauten ohne Auflagen erteilt.

#### **5. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung**

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird ohne Auflagen erteilt.

#### **6. Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Allgemeines

- Werden wesentliche Änderungen gegenüber der Gesucheingabe notwendig, sind diese entsprechenden Planunterlagen dem Arbeitsinspektorat einzureichen.
- Ist das Bauprojekt fertig erstellt, ist dem Arbeitsinspektorat Meldung zu machen.
- Die Anordnung von nachträglich erkannten Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bleiben vorbehalten.
- Baubewilligungen und Vorschriften der Gemeinde Davos und weiteren Amtsstellen bleiben vorbehalten.

## Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

- Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.
- Die Sturzkanten von ortsfesten Zugängen, Podesten etc. an Maschinen und Anlagen sind mit Geländern von mindestens 1,1 m Höhe, mit Knieleisten sowie mit mindestens 10 cm hohen Fussleisten zu versehen. Bei einer Treppenbreite gleich oder grösser als 1,2 m müssen beidseitig Handläufe vorhanden sein (vgl. Norm SE EN ISO 14122-3 "Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer").
- Für die Gestaltung von ortsfesten Leitern an Maschinen und Anlagen wird auf das SUVA-Factsheet 33045 verwiesen. Für die übrigen ortsfesten Leitern wird auf die EKAS-Wegleitung zu Art. 18 VUV (Kapitel 315 der Wegleitung) verwiesen.
- An der Ausstiegsstelle von ortsfesten Leitern müssen mindestens 1 m hohe Haltestangen vorhanden sein.
- Ortsfeste Leitern im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen.

## 7. Auflagen RhB

- Die notwendigen Sicherheitsmassnahmen vor und während der Bauarbeiten sind frühzeitig vor Baubeginn zwischen der Bauherrschaft bzw. dem Bauunternehmer und der RhB abzusprechen. Die erforderlichen Absprachen sind mit dem zuständigen Bahnmeister Davos, Herrn Luis Marques (Telefonnummer 081 288 32 79 oder LuisAntonio.Delfino-Marques@rhb.ch) zu tätigen.
- Bezüglich Erstellung der Nagelwand sind vor und während den Pressbohrungen die Geleise vermessungstechnisch gemäss GBW Nr. 2424 zu

überwachen. Das Überwachungskonzept ist vorgängig mit dem zuständigen Leiter Bahndienst, Gilbert Zimmermann (Telefonnummer 081 288 63 34) abzusprechen.

- Beim Betrieb von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen hat der Bauunternehmer die in diesem Zusammenhang erforderlichen Sicherheitsauflagen der RhB einzuhalten.
- Die Schutzmassnahmen gegenüber den elektrischen RhB-Leitungen sind vorgängig (Minimum 20 Arbeitstage vor Baubeginn) in Form eines Planes an die RhB, elektrotechnische Anlagen, Energie/Fahrleitung oder netzleitstelle@rhb.ch, zuzustellen.
- Die Kosten für die Sicherheitsmassnahmen gehen zu Lasten der Bauherrschaft bzw. des Bauunternehmers.
- Während der Bauzeit darf die Sicherheit des Bahnbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Die Instruktion sämtlicher am Bau Beteiligten ist Sache des Unternehmers.
- Als Grundlagen zur Arbeitssicherheit sind nachfolgende Vorschriften zwingend zu befolgen:
  - Geschäftsbereichsweisung Nr. 2204  
«Sicherheitsvorschriften für Privatunternehmer bei Arbeiten im Gleisbereich oder in der Nähe von Bahnanlagen»
  - Geschäftsbereichsweisung Nr. 2424  
«Überwachung der Bahntechnikanlagen bei gleisnaher Baustelle»
  - RTE 20600, Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen (zu beziehen bei Voev.ch)

## 8. Staatsgebühr und Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Prüfgebühr	Fr.	4 500.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>462.00</u>
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>4 962.00</u></b>

gehen zu Lasten der Elektrizitätswerke Davos AG. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der

Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

– Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr.	4 500.00
– Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	462.00

## 9. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Kanton öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Abs. 2 BWRG).

## 10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

## 11. Mitteilung

**unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk (Dispositiv Ziff. 1.2) versehenen Unterlagen an:**

- EWD Elektrizitätswerk Davos AG, Talstrasse 35, 7270 Davos-Platz (A-Post Plus)
- Gemeinde Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos-Platz (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (z. Hd. Wasserwerkkataster)

**ohne Beilagen an:**

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wasser, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Rhätische Bahn AG, Infrastruktur Projektentwicklung, Landerwerb, Bahnhofstrasse 25, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales

- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin